



Satzung

gegründet im
Jahre 1907

Mitglieds-Bescheinigung

Herr / Frau / Fräulein

gehört dem Verein vom heutigen Tag ab als
Mitglied an.

Heidenheim, den _____

Verein der Hundefreunde
Heidenheim 07 e.V.

Vorstand:

Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist
diese Bescheinigung zurückzugeben.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1907 gegründete Verein führt den Namen:

- Verein der Hundefreunde Heidenheim 07e.V - Kurz: (vdh)

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz - e.V. - .

Sitz des Vereins ist Heidenheim an der Brenz. Die Vereinsfarben sind Blau und Rot.

§ 2 Zweck

Zweck und Aufgaben des Vereins sind nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten:

1. Alle interessierten Hundehalter zur Erziehung der Hunde anzuleiten und zu beraten, dass sie Mitbürger, Mitbewohner, Nachbarn und die Umwelt weder stören noch belästigen. Insbesondere wird Hundehaltern die Möglichkeit gegeben:
 - a) sich am Breiten- u. Freizeitsport mit dem Hund zu beteiligen oder die Hunde zu
 - b) Begleithunden
 - c) Fährtenhunden
 - d) Rettungshunden
 - e) Schutzhunden
 - f) Wachhunden auszubilden
2. Der Ausbildungs- und Sportbereich untersteht dem sportlichen Leiter(in), der den gesamten Hunde- und Sportbereich koordiniert in Absprache mit den Ausbildungsbereichsleitern für folgende Abteilungen:
 - a) Schutzhundesport
 - b) Turnierhundesport
 - c) Basis- (Allgemein) Ausbildung
 - d) Welpen- u. Junghundeausbildung
 - e) Agility
 - f) Obediencesowie weitere noch nicht näher festgelegte Ausbildungsbereiche. Besetzung bzw. Bestellung der Ausbildungsbereichsleiter erfolgt auf Vorschlag des sportlichen Leiters durch den erweiterten Vorstand (§ 16 Abs.2).
3. Die körperliche Ertüchtigung der sich mit ihren Hunden betätigenden Mitglieder unterliegt sportlichen Grundsätzen.
4. Zur Überprüfung des Leistungsstandes der Mitglieder und deren Hunde führt der Verein Sportveranstaltungen durch, deren Rahmen die Bewertung der Leistungen den vom Deutschen oder Südwestdeutschen Hundesportverband bzw. deren Kreisgruppe delegierten Leistungsbewertern obliegt.
5. Dem für alle Bevölkerungsschichten offenen Verein ist es ein besonderes Anliegen, Jugendliche für seine Sportarten zu gewinnen und ihnen die Möglichkeiten zu sinnvoller Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugend zu schaffen und anzubieten.
 - 5.1 Einzelheiten regelt die Vereinsjugendordnung.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
 - 6.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - 6.2 Es darf keine Person durch Ausgaben und Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 6.3 Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Pflege und Förderung des Sportes soll alle Altersstufen der Mitglieder des Vereins umfassen.

Durch Übungen, Wettkämpfe, Veranstaltungen, Vorträge,

- auch solcher über kynologische Probleme- sowie Lehrgänge, soll zum sportlichen, geistigen und kulturellen Ausbau des Vereins beigetragen werden. Die Errichtung und Unterhaltung vereinseigener Sport- und Übungsstätten sowie Beschaffung und Bereitstellung der dazu erforderlichen Geräte und Hilfsmittel sind als vordringliche Aufgaben zu nennen.

Durch Wort und Schrift soll für die Aufgaben des Vereins ganz allgemein, für den Sport und für den Sport mit dem Hund, geworben werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Wettkampfordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des: Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv), Südwestdeutschen Hundesportverband e. V. (swhv), insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Der Verein und seine Mitglieder haben die Pflicht zu jeder Zeit

1. das Tierschutzgesetz,
2. Verordnung über das Halten von Hunden im Freien,
3. Gemeindeordnung über das Halten von Hunden,
4. das Tierseuchengesetz in Verbindung mit der Tollwutverordnung zu befolgen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Mitgliedern über 16 Jahren
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht und sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt.

§ 7 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder
 - a) für außergewöhnliche sportliche Leistungen,
 - b) für Verdienste um den Verein.
2. Mitglieder, welche dem Verein 15, 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.
3. Mitglieder, die sich um den Sport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder durch Beschluss der Hauptversammlung
 - 3.1 zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorständen ernannt werden
 - 3.2 Diese Geehrten haben alle Rechte und Pflichten für Mitglieder; Sie sind beitragsfrei.
4. Der Vorstand kann in einer von ihm erarbeiteten Ehrungsordnung weitere Einzelheiten regeln.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung und gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr beantragt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich direkt an den Verein zu richten.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Die Abgabe des Antrags bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein.
5. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnung unterworfen.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7. Die Aufnahme wird endgültig mit der Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird.
9. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 9 Teilmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann im gegenseitigen Einvernehmen auf einen bestimmten Zeitraum und ein bestimmtes Sportangebot (z. B. Kurse, Lehrgänge) beschränkt werden (Teil-Mitgliedschaft).
2. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft kann der Sport innerhalb einer Gruppe ausgeübt werden.
3. Die Teilmitgliedschaft berechtigt nicht zur Mitwirkung bei Beschlussfassungen, Wahlen, vermögensrechtlichen Angelegenheiten und zur Stimmabgabe über die Auflösung des Vereins.
4. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge für die Teil-Mitgliedschaft werden vom Vorstand festgesetzt.
5. Aufnahmegebühren können vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod,
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist.
4. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
5. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist. Das Mitglied wird in der 2. Mahnung auf die drohende Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen.
6. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 11 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt,
 - b) wer gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seine Beauftragten verstößt.
2. Den Ausschluss beschließt der Vorstand.
- 2.1 Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Hauptversammlung binnen 14 Tagen ab Absendung per Einschreiben, der von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschriebenen und begründeten Ausschlussverfügung zulässig.
3. Die Anrufung der Hauptversammlung ist bei dem Vorsitzenden schriftlich zu beantragen.
- 3.1 Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen zu werden.
4. Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht.
5. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden, und Gelder an den Vorstand.
6. Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus Übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.
7. Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.
8. Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 12 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, so weit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Für bestimmte Sportgruppen können Zusatzbeiträge erhoben werden.
4. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zum 15. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
5. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
6. Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung,
- 6.1 Zusatzbeiträge werden vom Vorstand auf Empfehlung des Beirates und Mahngebühren vom Vorstand festgesetzt.
- 6.2 Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem von ihm festzulegenden einmaligen Betrag einzuräumen.
7. Der Vorstand ist auf Empfehlung des Beirates ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag an Preiserhöhungen anzugleichen. Maßgebend ist im Anhebungsfall der so genannte Rentenindex, wie er vom Statistischen Bundesamt errechnet wurde.
8. Mitgliedern die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

2. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich.
- 2.1 Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 3.1 Jedes Mitglied kann in allen Gruppen Sport treiben.
- 3.2 Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
4. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten.
- 4.1 Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Jeder Anschriftwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
7. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen wiederfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- 7.1 Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 15 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres stattzufinden.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben, die ein Eigenkapital von über EUR 10 000,- erforderlich machen,
 - e) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer ,
 - f) Bestätigung des von den Jugendlichen gewählten Vereinsjugendleiters, der zugleich Mitglied des erweiterten Vorstands ist,
 - g) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
 - h) Verleihung von Ehrungen gemäß § 7 Abs. 3.1,
 - i) Entscheidungen über Berufungen bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Annahme einer neuen Satzung oder freiwillige Auflösung des Vereins,
 - l) Beratungs- und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen,
 - m) Beschlussfassung über Anträge nach § 15 Ziff. 4.
3. Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen und außer ordentlicher Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Heidenheimer Tageszeitungen, die als Blätter für die amtlichen Bekanntmachungen für Stadt und Kreis Heidenheim zugelassen sind, erfolgen.
4. Anträge für eine Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 4.1 Bei Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des vorgeschlagenen mit einzureichen.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) Der Vorstand es beschließt oder,
 - b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zweckes.
- 5.1 In diesem Fall muss die Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden.
 - 5.2 Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung Anwendung.
 6. Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 6.1 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, so weit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
 - 6.2 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - 6.3 Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - 6.4 Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn dies die Versammlung beschließt.
 7. Die Wahl des Vorstands hat stets geheim durch Wahlzettel zu erfolgen.
 - 7.1 Über Beitragserhöhung kann nur offen abgestimmt werden.
 8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist die "Verfahrensordnung für Hauptversammlungen" maßgebend sofern eine solche vom Vorstand erarbeitet und von der Hauptversammlung beschlossen vorliegt.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand i.S. § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern,
 - dem Vorstand a) (Verwaltung und Schatzmeister)
 - dem Vorstand b) (Technische Leitung)
 - dem Vorstand c) (Sportliche Leitung)
 Der Vorstand leitet den Verein und verteilt die anfallen den Leitungsaufgaben unter sich. Er bestimmt einen Sprecher. Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit.
 Die Vorstandsmitglieder können den Verein je einzeln nach außen vertreten. Sie sind verpflichtet, ihre Vertretungsmacht nur auf der Basis des im Vorstand abgestimmten Handelns und der dort gefassten Beschlüsse auszuüben.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. dem Schriftführer
 2. dem Vereinsjugendleiter
 3. den Beisitzern, deren Anzahl möglichst 6 nicht überschreiten soll und denen besondere Aufgaben vom Vorstand zugeteilt werden können.
 Bei der Festlegung der Anzahl von Beisitzern ist darauf zu achten, dass der erweiterte Vorstand aus einer ungeraden Anzahl von Personen besteht.
3. Die Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1, sowie Abs. 2.1 - 2.8 (ohne 2.5) werden von der Hauptversammlung gewählt; der Vereinsjugendleiter wird von den Jugendlichen gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.
4. Die Amtsperiode des Vorstandes dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Um eine erfolgreiche Entwicklung des Vereins sicherzustellen, sollen im Wechsel die Vorstandsmitglieder a) + c) in ungeraden Jahren und die Vorstandsmitglieder b) und 1.) – 3.) in geraden Jahren gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
6. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist.
 - 6.1 Eine Berufung ist durch den Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds möglich, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monate stattfindet.
 - 6.2 In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

§ 16 a Sitzungen des erweiterten Vorstands

1. Eine Sitzung des erweiterten Vorstands muss einberufen werden, wenn

- mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Erweiterter Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstands eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.
 3. Der erweiterte Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmen- gleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Leitung, Repräsentation, Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Er ist für alle Aufgaben zuständig; die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Vorstand bestimmt einvernehmlich die Richtlinien der Vereinspolitik.
4. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss eine Sitzung des erweiterten Vorstands einberufen werden.

§ 18 Protokolle

1. Über jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
 - 1.1 Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kasse sachlich und rechnerisch prüfen.
 - 2.1 Über das Ergebnis der Prüfungen berichten sie der Hauptversammlung.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sowie Annahme einer neuen Satzung können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 21 Vereinsauflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - 1.1 Schriftliche Stimmabgabe der an der Hauptversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Heidenheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für die Betreuung und Pflege der im städtischen Tierheim untergebrachten Hunde zu verwenden hat.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidenheim an der Brenz.

§ 23

1. Diese Satzung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das

- Vereinsregister.
2. Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der § 2-2, § 10-5, u. 6, § 12-4, § 15-2 d, 2 f, 2 m, u. 7, § 16-1, 2 a, u. 5, § 17-1., 3. u. 4.
Zur Satzung vom 2. Juli 1990 wurden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 29. März 2003 einstimmig angenommen.

Heidenheim, den 29. März 2003

Dieter Schub
Bärbel Karasowits
Bernward Franke
Jens Keys
Manfred Feller
Susanne Reinhold
Jörg Zief
X. J. W.

Heidenheim, den 24. April 2003

BESCHEINIGUNG DER EINTRAGUNG

Vorstehende Änderung der Satzung wurde heute in das Vereinsregister Karte Nr. **VR 123** eingetragen.

Heidenheim, den 23.05.2003
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Ackermann
Urkundungsangestellte